



Verein "Swiss Digital Law Community": Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Digital Law Community» besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Risch, Kanton Zug, Schweiz.

Die Kurzform des Vereins ist «DIGILAW».

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein «Swiss Digital Law Community» unterstützt Schweizer Organisationen jeglicher Art sowie natürliche Personen bei der Umsetzung und Förderung der Kenntnisse über Digitalisierung in Recht und Ethik. Insbesondere will er auch Juristinnen, Juristen sowie Fachpersonen, die mit Rechtsfragen in der Digitalisierung konfrontiert sind, die Möglichkeit geben,

- a) sich konkret mit sämtlichen Rechtsaspekten der Digitalisierung auseinandersetzen und weiterzubilden,
- b) sich zu vernetzen und Erfahrungen austauschen,
- c) gemeinsam pragmatische Tools zu erarbeiten und umzusetzen,
- d) Ansprechpartner für Politik und andere Organisationen zu sein,
- e) International zusammenzuarbeiten.

§ 3 Selbstverständnis

Der Verein «Swiss Digital Law Community» ist die führende Plattform für interessierte Personen (unabhängig ihrer Funktion) und Juristinnen und Juristen (oder äquivalente Funktion) sowie Vertreter von Organisationen respektiv Gesellschaften und für Organisationen respektiv Gesellschaften selbst in der Schweiz.

Der Verein profiliert sich durch höchst relevante und anwendbare Inhalte, eine breite und gut vernetzte Mitgliederbasis sowie einen professionellen Auftritt.

Die Mitglieder agieren auf Augenhöhe miteinander. Der Verein erweitert sein Wissen stetig gemeinsam weiter. Der Verein funktioniert nach dem Crowdsourcing-Prinzip und lädt sämtliche Mitglieder dazu ein, ihre Ressourcen, ihr Wissen und ihre Ideen in die Vereins-Community einzubringen. Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis wird angestrebt, weshalb auch die notwendige Geheimhaltung nach Aussen verlangt wird.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Jede natürliche Person, die sich mit dem Thema Digital Law und Legal Tech im Unternehmen oder allgemein mit der Digitalisierungsthematik beschäftigt oder konfrontiert ist, kann als selbständige natürliche Person oder als Vertreter einer Organisation, Mitglied werden. Die Vertreter können öffentliche oder private Stellen besetzen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind Einzelmitglieder, die bei der Gründungsversammlung des Vereins anwesend waren.

b) Einzelmitglieder

Der Kreis der Einzelmitglieder setzt sich aus Personen zusammen, welche entweder die Funktion und Rolle als Juristin oder Jurist innehaben, eine Funktion oder Rolle bekleiden, welche einen starken Bezug zur Thematik von Legal Aspekten und Digitalisierung oder auch Personen, welche sich mit dem Digitalen Recht auseinandersetzen müssen und sich dementsprechend weiterbilden möchten.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt.

d) Interessierte Studierende

Studierende aus technischen, wirtschaftlichen, juristischen, wie auch aus anderen verwandten Studienrichtungen, können die Mitgliedschaft beantragen, so lange sie an einer Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind.

Die oben genannten Mitgliederkategorien gelten als ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen (und ohne Begründungspflicht im Falle einer Ablehnung) und endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Er ist angehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in § 5 festgehaltenen Kriterien erfüllen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied die unter § 5 festgehaltenen Kriterien nicht mehr erfüllt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere bei langjähriger Mitgliedschaft.
- c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird über den Ausschluss informiert.
- d) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen.

§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben den in § 2 umschriebenen Zweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeit entsprechend einzusetzen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu.

Die Vereinsaktivitäten werden durch die Mitglieder laufend und demokratisch bestimmt.

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht bei den Generalversammlungen (siehe § 13).

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils im Januar eines Vereinsjahres in Rechnung gestellt wird. Bei Neumitgliedern erfolgt die Rechnungstellung im ersten Kalenderjahr pro rata temporis.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung beschlossen.

Interessierte Studierende zahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. Der ermässigte Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung beschlossen.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner

Der Verein kann durch Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner unterstützt werden:

a) Sponsoren

Sponsoren sind Personen und Organisationen, welche den Verein mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Der Vorstand legt die Sponsorenbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Sponsoren fest.

b) Kooperationspartner

Kooperationspartner sind Personen oder Organisationen, welche dem Zweck des Vereins nahestehen und dessen Zielerreichung unterstützen. Der Vorstand legt die Unterstützungsbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Kooperationspartnern fest.

c) Gründungspartner

Gründungspartner sind Sponsoren oder Kooperationspartner, die bei der Gründung des Vereins feststanden.

§ 11 Vereinsaktivitäten

- 1) Der Verein organisiert, sofern möglich, neben der Vereinsversammlung mindestens einen weiteren Anlass (physisch oder digital) pro Jahr.
- 2) Der Verein kann allein oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aktivitäten anbieten.
- 3) Der Verein kann von Drittpersonen oder -organisationen organisierte Aktivitäten anbieten.
- 4) Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen beteiligen.
- 5) Der Verein ermöglicht einen nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch sowie Networking in Wirtschaft, Technik, Verwaltung und Wissenschaft.
- 6) Der Verein möchte die Förderung von Ausbildung und Weiterbildung von Digital in Law Verantwortlichen unterstützen und fördern. Der Verein arbeitet dazu mit anderen verwandten Vereinen und der Hochschule Luzern sowie mit weiteren Hochschulen und Universitäten zusammen.

Der Vorstand entscheidet, ob Aktivitäten nur Gründungs-, Einzel- und Ehrenmitgliedern, Sponsoren, Kooperationspartnern und Gründungspartnern oder einem weiteren Kreis von Interessierten offenstehen.

Die erforderlichen Mittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Interne Revision

§ 13 Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Gründungs-, Einzel-, Ehrenmitglieder und Studierenden.
- 2) Die Vereinsversammlung findet innert vier Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - f) Jährliche Wahl des Vorstandes
 - g) Jährliche Wahl der internen Revisoren
 - h) Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrags (gem. § 9 Abs. 3 und 4)
 - i) Entscheid über Statutenänderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (gem. § 5 lit. c)
- 3) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen einer Mehrheit aller Mitglieder einzuberufen.

- 4) Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid oder - bei dessen/deren Abwesenheit - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 7) Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 8) Antragsrecht der Mitglieder: Anträge an den Vorstand müssen spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, kann an einer Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- 9) Die Durchführung der Generalversammlung digital ist möglich.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Gründungs-, Einzel-, Ehrenmitglieder und Studierenden gewählt.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
- 3) Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsführung (gemäß § 16) und konstituiert sich selbst.
- 5) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder – bei dessen/deren Abwesenheit – des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

- 6) Der Vorstand organisiert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement, das von der Vereinsversammlung genehmigt werden muss.
- 8) Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet wurden.
- 9) Der Vorstand verpflichtet sich, den Verein auf Crowdsourcing auszurichten. Das heisst die zu behandelnde Themen sollen aus der Praxis stammen und von den Mitgliedern (auch in Arbeitsgruppen) vorgegeben und auch bearbeitet werden.

§ 15 Interne Revision

- 1) Die internen Revisoren werden jährlich gewählt.
- 2) Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Das Team der Rechnungsrevisoren wird von der Generalversammlung abwechselnd auf eine Amtsdauer von zwei mal zwei Jahren gewählt. Pro Amtsdauer wird nur ein Mitglied neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Team der Rechnungsrevisoren prüft die Jahres- und Vermögensrechnung sowie das Inventar und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 16 Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann eine externe Organisation beauftragt werden, wobei der Vorstand dafür ein Organisationsreglement zu erlassen hat. Die Auswahl und der Entscheid werden vom Vorstand gefällt. Die Entschädigung erfolgt nach marktüblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr, der Internetauftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Gründungsmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine oder mehrere Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck überführt. Der Entscheid, welche Organisation(en) berücksichtigt wird/werden, liegt beim Vorstand.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 2021 in 6343 Rotkreuz genehmigt und treten sofort in Kraft.

Rotkreuz, 29. März 2021

Präsident/in

Vize-Präsident/in